

Vorbemerkung Die männliche Namensbezeichnung gilt im ganzen Reglement sinngemäss auch für die weibliche Form.

Teil 1: F E U E R W E H R R E G L E M E N T und Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben an die Gemeinde Steffisburg

Grundsatz Für die Gemeinde und die Bevölkerung von Fahrni gelten die Bestimmungen des Feuerwehreglementes von Steffisburg (s. Beilage 1) mit Ausnahme des Art. 19 Abs. 2 (Prozentsatz der Ersatzabgabe) und Art. 20 d) (zuständiges Organ für die Befreiung von Ersatzabgaben auf Gesuch hin).

gestützt auf

- Art. 22 und 23 des Feuerschutz- u. Feuerwehrgesetzes FFG vom 25. März 2002
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung FFV vom 18. September 2002
- Art. 70 der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Fahrni vom 27. November 2000

I ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN ZUR FEUERWEHR FÜR DIE GEMEINDE FAHRNI

Aufgaben

Art. 1

Die Gemeinde Fahrni hat die Feuerwehraufgaben gemäss Art. 13 ff FFG und Art. 70 GO vertraglich an die Gemeinde Steffisburg übertragen. Einzelheiten zur Übertragung sind im Übertragungsvertrag geregelt.

Für die Löschwasserversorgung bleibt die Gemeinde Fahrni zuständig.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation sind von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit.

Ersatzabgaben

Art. 3

Der Prozentsatz von 15-25% der einfachen Steuer für die Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat zu Handen des jährlichen Voranschlages festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

Befreiung von Ersatzabgaben

Art. 4

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) und deren Ehepartner;
- b) auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen weitere Personen befreien.

Teil 2: R E G L E M E N T zur Übertragung der Aufgaben des Z I V I L S C H U T Z E S

gestützt auf

- Zivilschutzgesetzgebung
- Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Art. 70 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Fahrni vom 27. November 2000

II GEGENSTAND

Gegenstand

Art. 5

Die Gemeinde Fahrni überträgt der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde bzw. dem Fachausschuss folgende Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes gemäss Zusammenarbeitsvertrag vom 10. Juni 2002:

- a) die Ernennung des Chefs ZSO, der Stellvertreter und der übrigen Mitglieder der Leitung ZSO;
- b) die Ernennung von Delegierten an das Regionale Kompetenzzentrum;
- c) das Festlegen des Budgets zu Handen der Vertragsgemeinden;
- d) die Genehmigung des von der Leitung ZSO vorgeschlagenen jährlichen Ausbildungsprogramms;
- e) das Festlegen der Sollbestände;
- f) der Erlass von Pflichtenheften;
- g) die Behandlung von Einsprachen gegen die Einteilung von Schutzdienstpflichtigen gemäss Art. 20 ZSG;
- h) die Ernennung eines Vertrauensarztes;
- i) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben betreffend die ZSO Steffisburg-Zulg, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

Aufgaben

Art. 6

Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle sich aus diesem Zusammenarbeitsvertrag ergebenden Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

Geltendes Recht

Art. 7

Die Gemeinde Fahrni unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.

Regionale
Zivilschutz-
organisation

Art. 8

Die Gemeinde Fahrni hat 1 Sitz im Fachausschuss der Zivilschutzorganisation Steffisburg-Zulg.

- a) Der Gemeinderat bestimmt einen Delegierten in der Person des Ressortvorstehers für den Fachausschuss.
- b) Finanzielle Kompetenz gemäss Gemeindeordnung (GO).

Zusammenarbeits-
vertrag

Art. 9

Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages liegt beim Gemeinderat.

Teil 3:

S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

III ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Per Ende 2004 zurücktretende Feuerwehrleute, welche bis zur Übertragung der Feuerwehraufgaben an Steffisburg Dienst geleistet haben und mindestens 25 Jahre im Feuerwehrdienst Fahrni standen, werden von der Ersatzpflicht befreit.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unvorhergesehenes

Art. 10

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Gesetzesbestimmungen und die dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Anpassungen

Art. 11

1 Sofern auf Grund von neuen oder revidierten eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes nötig wird, kann der Gemeinderat die Änderungen gemäss übergeordnetem Recht beschliessen.

2 Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

V INKRAFTTRETEN

Aufhebung
bisheriges
Recht

Art. 12

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Feuerwehr- und Zivilschutzreglement vom 8. Dezember 2003 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von der Gemeindeversammlung Fahrni am 13. Dezember 2004 genehmigt.



Namens der Einwohnergemeinde Fahrni
Der Präsident: Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat das überarbeitete Feuerwehr- und Zivilschutzreglement vom 11. November bis 13. Dezember 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage mit Flugblatt an alle Haushaltungen vom 12. Nov. 2004, in den Amtsanzeigern Nr. 47 und Nr. 49 vom 18. Nov. und 2. Dezember 2004 bekannt.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

3617 Fahrni, 17. Januar 2005

Der Gemeindegemeinderat:

